

Verordnung

**zum Schutz des Naturdenkmales „Eiche in Küblingen“
ND WF 67**

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück in der Gemarkung Schöppenstedt, Flur 13, Flurstück 179 stehende Eiche wird zum Naturdenkmal „Eiche in Küblingen“ erklärt. Mitgeschützt ist die Grünfläche auf der die Eiche steht.
- (2) Das Naturdenkmal ist in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Wolfenbüttel unter laufender Nummer WF 67 eingetragen.
- (3) Die Lage des Naturdenkmales ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 und der ebenfalls mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:1.000. Die Abgrenzung des Naturdenkmals ist durch ein rotes Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das rote Band von innen.
- (4) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:1.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei der Samtgemeinde Elm-Asse während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den in § 1 bezeichneten Baum als Einzelschöpfung der Natur wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Auch die in § 1 genannte Grünfläche dient diesem Schutzzweck.

**§ 3
Verbote**

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals führen können sind verboten.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 - a) das Entfernen oder Beschädigen von Zweigen, Ästen oder Wurzeln,
 - b) das Verletzen der Rinde sowohl am Stamm als auch an den Ästen sowie das Eindrehen und Einschlagen von Nägeln, Schrauben oder sonstigen Gegenständen,

- (3) Innerhalb der gemäß § 1 Abs. 1 mitgeschützten Umgebung wird darüber hinaus folgendes verboten:
- a) den Boden zu verdichten oder zu versiegeln,
 - b) den Boden abzugraben oder aufzuschütten,
 - c) Materialien oder Stoffe aller Art ab- oder zwischen zu lagern,
 - d) bauliche Anlagen zu errichten oder anzulegen, auch soweit für sie keine Baugenehmigung erforderlich ist
 - e) das Gelände zu befahren oder Fahrzeuge, Wohnwagen, Bauwagen, Container oder andere Gegenstände auf dem geschützten Bereich abzustellen oder zu waschen,
 - f) chemische Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, Streusalze oder Dünger einzusetzen,
 - g) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder sonstige Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen, die in den geschützten Bereich hineinwirken können,
 - h) Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen,
 - i) Feuer zu machen und
 - j) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 4 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

- a) Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise dieser Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien im Rahmen geltender Vorschriften.
- c) Unterhaltungsmaßnahmen an dem Baum (z.B. Entfernen von Totholz) durch den Eigentümer in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- d) Mahd der Grünfläche.
- e) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- f) Die Kennzeichnung des Naturdenkmals durch die Untere Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn nach Maßgabe des § 67 BNatSchG
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzweckes kann die Untere Naturschutzbehörde bestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal anordnen und durchführen lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig angekündigt.

§ 7

Duldungspflichten

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist nach § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, an dem Naturdenkmal folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) regelmäßige Baumkontrollen der Unteren Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 sowie
- c) das Aufstellen von Kennzeichen nach § 4 Buchstabe f .

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder Abstimmung durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

(Christiana Steinbrügge)